



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03292**  
Datum: 02.11.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Wels, Andreas  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Präsentation des Mietspiegels**

Am 14.10.2021 hat die Stadtverwaltung den Entwurf des Mietspiegels verschiedenen Interessenvertretern vorgestellt.

**Wir fragen die Stadtverwaltung:**

1. Wer war zur Präsentation des Entwurfs des Mietspiegels eingeladen?
2. Nach welchen Kriterien wurden die Teilnehmer ausgewählt?
3. Warum wurde der Mieterrat als Interessenvertreter der Mieterinnen und Mieter der Stadt Halle nicht eingeladen?

gez. Andreas Wels  
Vorsitzender  
Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

10. November 2021

**Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021**

**Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Präsentation des Mietspiegels**

**Vorlagen-Nummer: VII/2021/03292**

**TOP:**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Wer war zur Präsentation des Entwurfs des Mietspiegels eingeladen?**

Ein Entwurf des neuen Mietspiegels existiert bisher noch nicht. Zur Präsentation der Ergebnisse der Datenerhebungen waren Vertreter der Wohnungswirtschaft, der Mieterbund Halle und Haus & Grund Halle eingeladen.

**2. Nach welchen Kriterien wurden die Teilnehmer ausgewählt?**

Die Auswahl erfolgte auf der Basis der bewährten Zusammenarbeit und Mitwirkung bei der Erstellung der Mietspiegel für Halle 1998, 2002, 2006 und 2010 im Arbeitskreis Mietspiegel.

**3. Warum wurde der Mieterrat als Interessenvertreter der Mieterinnen und Mieter der Stadt Halle nicht eingeladen?**

Die Stadt Halle ist alleinige Auftraggeberin zur Erstellung eines Mietspiegels, so dass es eigentlich einer Beteiligung von Interessenvertretern von Mietern und Vermietern nicht bedarf. Gleichwohl hat die Verwaltung beschlossen, als Vertreter für Mieter und Vermieter den Mieterbund e.V. und Haus und Grund am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Sofern mehrere Interessenvertreter existieren sollten, ist es rechtlich nicht notwendig, sämtliche Interessenvertreter am Verfahren zu beteiligen. Da auf eine Beteiligung jedes Interessenvertreters kein Anspruch besteht, ist diese Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden.

René Rebenstorf  
Beigeordneter